

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5  
Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche  
Bekanntmachung des  
Amtes für Umwelt- und  
Klimaschutz  
- Untere Wasserbehörde -**

Die Wohnungsgenossenschaft WARNOW Rostock-Warnemünde eG und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock planen den Graben 13/1 im Ortsteil Gehlsdorf auszubauen und Niederschlagswasser über einen neuen Retentionsgraben einzuleiten. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 15.WA.70 „Wohngebiet Eulenflucht“ auf den Flurstücken 207/2 und 179/126, Flur 1 Gemarkung Gehlsdorf.

Das Vorhaben stellt eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die Untere Wasserbehörde hat daher als Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (zuletzt geändert 10. September 2021, BGBl. I S. 4147) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung und erfolgt auf Grundlage der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben „Neuanlage eines Retentionsgrabens, Herstellung eines Einleitpunktes und Aufweitung des vorhandenen Grabens 13/1“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit nicht UVP-pflichtig ist.

Folgende Gründe sind maßgeblich: Die Maßnahme dient der Regelung des Wasserabflusses im geplanten B-Plan. Sie beansprucht ca. 820 m<sup>2</sup> Fläche. Es wird ein Retentionsgraben (Länge ca. 65 m, Tiefe 0,45-0,8 m, Sohlbreite 4-7 m) angelegt, zudem wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 25 m auf 4 m Sohlbreite erweitert. Der Aushub wird entsprechend dem aktuellen Stand der Technik geprüft und bei etwaigen Belastungen entsprechend behandelt oder entsorgt. Es gibt Altlastenverdachtsflächen (Schwermetalle und PAK). Die Bodensanierung erfolgt über Bodenaustausch. Ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge ist auf die Zeit der Ausbauphase begrenzt. Von dem Graben selbst gehen keine Gefährdungen auf die relevanten Schutzgüter aus. Schutzgebiete oder Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild gering. Durch die Neuanlage werden Niederschlagsmengen im Graben zurückgehalten, so dass die Flächenentwässerung durch die Umsetzung des B-Planes nicht in erheblichem Maße verstärkt wird. Auswirkungen auf angrenzende grundwasserbeeinflusste Biotope sind nicht zu erwarten. Eine stoffliche Veränderung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Angrenzende wertvolle Feuchthabitate werden nicht beansprucht, Jagdhabitats von Fledermäusen bleiben erhalten, Schutzmaßnahmen für Amphibien wurden erarbeitet und fließen in die B-Planerarbeitung ein.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Dr. Dagmar Koziolk**  
**Amtsleiterin**  
**Amt für Umwelt- und Klimaschutz**